Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

22.4	Kinderabzug	3
22.4.1	Minderjährige Kinder	3
22.4.2	Volljährige Kinder in Ausbildung	3
22.4.3	Kinderabzug Zusatz (nur Kantons- und Gemeindesteuern, ab Steuerperiode 2012)	3
22.4.4	Zusammenfassung	4
22.4.5	Abgrenzung zu den allgemeinen Abzügen und zum Unterstützungsabzug	4
22.4.6	Unterhaltsbeiträge und erreichen der Volljährigkeit	4
22.4.7	Hinweis: Persönlicher Abzug, Kinder- und Unterstützungsabzug und anwendbarer Tarif (ab Steuerperiode 2011)	4

22.4 Kinderabzug

Für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder, die in beruflicher Ausbildung stehen und der Steuerpflichtige für deren Unterhalt zur Hauptsache sorgt, wird für die Kantons- und Gemeindesteuern der Kinderabzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG und für die direkte Bundessteuer gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG gewährt.

22.4.1 Minderjährige Kinder

Der Anspruch gilt für Kinder, die am Ende der Steuerpflicht oder Steuerperiode noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

22.4.2 Volljährige Kinder in Ausbildung

Der Anspruch gilt für Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und sich in beruflicher Ausbildung befinden und für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, d.h. deren Reineinkommen kleiner als Fr. 19’610.– ist. Nach dem Erreichen des 25. Altersjahres wird in der Regel kein Kinderabzug mehr gewährt. Keine Voraussetzung ist, dass die Kinder mit den Eltern respektive einem Elternteil zusammen leben.
Als berufliche Ausbildung gilt sowohl eine Erst- wie eine Zweitausbildung, z. B. Mittelschule, Berufsschule, Berufslehre, Fachhochschule, Hochschule. Die Erstausbildung ist dann abgeschlossen, wenn ein Abschluss erlangt wird, wie z. B. Lehrabschluss, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom, Hochschulabschluss. Die Weiterbildungskosten gehören nicht zu den Ausbildungskosten.

22.4.3 Kinderabzug Zusatz (nur Kantons- und Gemeindesteuern, ab Steuerperiode 2012)

Der Kinderabzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um Fr. 6’000.– pro Kind (Steuerperioden 2012 – 2022) bzw. um Fr. 6’200.- pro Kind (Steuerperiode 2023). Vgl. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG.

22.4.4 Zusammenfassung

Tabellenübersicht: Anwendung des Kinderabzuges (Steuerperioden 2012 - 2023):			
	StP 2012 - 2013	**StP 2014 - 2022**	**StP 2023**
Bund	Sozialabzug Fr. 6'500.– Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG	Sozialabzug Fr. 6'500.– Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	Sozialabzug Fr. 6'600.– Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG
Kanton Zug	Sozialabzug Fr. 12'000.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG Erhöhung um Fr. 6000.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG	Sozialabzug Fr. 12'000.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG Erhöhung um Fr. 6'000.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG	Sozialabzug Fr. 12'400.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG Erhöhung um Fr. 6'200.– pro Kind § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG

22.4.5 Abgrenzung zu den allgemeinen Abzügen und zum Unterstützungsabzug

Leistet der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge (Alimente) für minderjährige Kinder (§ 30 Bst. c StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG), kann er keinen zusätzlichen Kinderabzug geltend machen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder, die in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten erfolgten (z. B. gerichtlich festgelegte Alimentenzahlungen), können vom Leistenden nicht abgezogen werden (§ 30 Bst. c StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Stattdessen wird für die Kantons- und Gemeindesteuern - je nach Höhe der Leistung - der Kinderabzug (§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG) oder der Unterstützungsabzug (§ 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG) gewährt.

22.4.6 Unterhaltsbeiträge und erreichen der Volljährigkeit

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die vom geschiedenen oder getrennt lebenden oder ledigen Steuerpflichtigen geleistet wurden, sind bis zum Monat der Mündigkeit des Kindes voll abzugsfähig. Nach diesem Zeitpunkt geleistete Unterhaltsbeiträge sind nicht mehr unter § 30 Bst. c StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG, sondern allenfalls als Kinderabzug oder als Unterstützungsabzug (§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 4 StG bzw. Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG) abziehbar. Ein Unterstützungsabzug kann aber nur geltend gemacht werden, wenn die geleisteten Zahlungen ab dem Monat der Mündigkeit mindestens die Höhe des Unterstützungsbeitrages (§ 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG, Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG) erreichen.

22.4.7 Hinweis: Persönlicher Abzug, Kinder- und Unterstützungsabzug und anwendbarer Tarif (ab Steuerperiode 2011)

In der nachfolgenden Ziffer 22.10 von § 33[1] des Steuerbuches finden sich für die Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer die massgeblichen Beurteilungskriterien anhand

[1] Siehe Seite **??**

verschiedener Familienkonstellationen im Zusammenhang mit der Gewährung des Kinderabzuges und der Festlegung des anwendbaren Tarifs im Detail aufgeführt.